



Betriebsreglement

I. Zweckbestimmung

Die Liegenschaft „Villa Meier-Severini“ dient der Gemeinde Zollikon als Zentrum zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Zusätzlich stehen die Räume auch offiziell für Ziviltrauungen zur Verfügung.

II. Verwaltung

Die Villa Meier Severini wird durch die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Zollikon verwaltet.

III. Besichtigungen

Die Villa kann besichtigt werden. Für entsprechende Anmeldungen und Absprachen haben sich Interessenten mit der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Zollikon, vertreten durch die Betriebsleitung des Gemeindsaals, Tel. 044 391 62 26, in Verbindung zu setzen.

IV. Miete

- a) Reservationen werden längstens auf 12 Monate im Voraus entgegengenommen.
- b) Die Betriebsleitung der Villa erteilt die Zusage und ist für die Abrechnung besorgt.
- c) Über die Belegung der Räumlichkeiten führt die Betriebsleitung einen Plan.
- d) Die Absagefrist für zugesagte Anlässe beträgt 60 Tage. Wird die Frist nicht eingehalten, sind 75% der Mietkosten für die Räumlichkeiten zu erstatten. Bei kurzfristigen Absagen bis 7 Tage vor dem Anlass werden 100% der Mietkosten in Rechnung gestellt.
- e) Die Bewilligungen haben ausschliesslich in schriftlicher Form Gültigkeit und sind für beide Vertragsparteien verbindlich.
- f) Die Villa Meier Severini steht unter Denkmalschutz. Reservationsanfragen für Anlässe, welche aus Sicht der Liegenschaftenabteilung Zollikon, vertreten durch die Betriebsleitung des Gemeindsaals, für dieses Gebäude nicht geeignet erscheinen, können ohne weitere Begründung bis 14 Tage nach Reservationseingang abgelehnt werden.

V. Besondere Bestimmungen

- a) Es gilt in allen Räumen ein generelles Rauchverbot.
- b) Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Ausstellungsgegenständen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet der Veranstalter auch dann, wenn sie durch Gäste verursacht worden sind. Der Abschluss von Versicherungen für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Mieter. Jegliche Haftungsansprüche seitens des Mieters werden abgelehnt.
- c) Das Mobiliar für Ziviltrauungen darf nicht entwendet werden. Es darf nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- d) Die Brandmeldeanlage darf während einer Veranstaltung keinesfalls ausgeschaltet werden. Die Bedieneinheit darf nicht durch Gegenstände (z.B. Bilder, Garderobenständer) verdeckt werden.
- e) Das Abbrennen von pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Raumpulver, Wunderkerzen ist generell verboten. Die Kosten (inkl. Verwaltungskosten) für einen ausgelösten Feuer-Fehlalarm werden dem Veranstalter direkt in Rechnung gestellt.
- f) Anlässe dürfen Montag bis Freitag und an Sonntagen längstens bis 22 Uhr dauern. An Samstagen sind die Veranstaltungen um 24.00 Uhr zu beenden.
- g) Die Lautstärke der Musik ist so zu wählen, dass Haus- und Anwohner in ihrer Ruhe nicht gestört werden. Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Lärm – insbesondere im Freien – ist zu vermeiden.
- h) Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters, bzw. des Mieters. Für die Aufbereitung von angelieferten Mahlzeiten/Apéros steht eine kleine Küche mit Kühlschrank zur Verfügung. Tische, Stühle, Geschirr, etc. sind nicht vorhanden. Die Räumlichkeiten der Villa dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Es ist strikte untersagt, in den Kellerräumen Geräte zu betreiben, welche Hitze, Rauch oder Wasserdampf erzeugen.
- i) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtung und den Alkoholausschank sind strikte einzuhalten.
- j) Die Mietsache wird den Veranstaltenden in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Nach der Veranstaltung ist die Mietsache aufgeräumt und gereinigt (besenrein), das Inventar in einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Beanstandungen werden im Rückgabeprotokoll festgehalten. Verlorenes sowie defektes Material / Inventar wird mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.
- k) Die Benützung des vereinbarten Mietobjektes ist ausschliesslich für die im Voraus beantragte Veranstaltung erlaubt. Die Ausweitung der Veranstaltung auf die Umgebung, etc. ist nicht erlaubt.
- l) Für grössere Veranstaltungen kann die Betriebsleitung verlangen, dass der Veranstalter einen Sicherheitsdienst organisiert, welches den Fahrzeugverkehr nach Anordnung der Polizei regelt.
- m) Es ist untersagt, Wände, Decken und Böden durch das Einlassen von Nägeln, Schrauben, Heftklammern, etc. zu beanspruchen.
- n) Die technischen Einrichtungen und Apparate dürfen nur von der Betriebsleitung oder die durch diese bezeichnete und entsprechend ausgebildete Person bedient werden.

- o) Im Gebäude steht eine Internet Standleitung zur Verfügung. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Anwendung des Anschlusses, insbesondere des illegalen Up/Downloads von verbotenen Inhalten, ab.
- p) Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Mietvereinbarung.